

Der Einzug der Piratenpartei
in das Berliner Abgeordnetenhaus
und die dadurch ausgelöste Diskussion

Fortentwicklung des Urheberrechts

Gerhard Pfennig

Viele Probleme, die in der aktuellen Diskussion mit dem angeblichen Nichtfunktionieren des Urheberrechts in Verbindung gebracht werden, resultieren daraus, dass die meisten der mit der Gesetzgebung von 2004 geschaffenen neuen Nutzungsmöglichkeiten für die digitale Verbreitung von Werken beziehungsweise Werkteilen ihren Zweck nicht erfüllen, zum Beispiel die Paragraphen 52a und 52b.

Gesetzgebung zur digitalen Verbreitung

Paragraf 52a soll die Verbreitung von Werkteilen in Intranetzen von Einrichtungen für Unterricht und Forschung, zum Beispiel an Schulen und Hochschulen, ermöglichen und schränkt insofern die volle Kontrolle der Urheber beziehungsweise der wissenschaftlichen Verleger über ihre Werke ein.

Paragraf 52b soll die Wiedergabe von Büchern und anderen Beständen von Bibliotheken und Museen an elektronischen Leseplätzen in den jeweiligen Einrichtungen ermöglichen.

Während die Regelung des Paragraphen 52a nach wiederholter Verlängerung nun bis zum 31. Dezember 2012 befristet ist, gilt Paragraf 52b unbefristet. Einen Entwurf der SPD-Fraktion zur endgültigen Entfristung hat die SPD-Bundestagsfraktion vorgelegt, auch die Ministerin scheint ihn zu unterstützen.

Paragraf 52a ist hoch umstritten. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels fordert, zuletzt durch Presseerklärung

vom 11. Oktober 2011, den ersatzlosen Wegfall dieses Gesetzes, während Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gleichzeitig in einer Presseerklärung seine Entfristung forderten. Die Verwertungsgesellschaft VG Wort, die in diesem Zusammenhang die Interessen der Autoren und Verleger vertritt, führt einen Prozess mit den aus bekannten Gründen überaus knauserigen Bundesländern über die angemessene Vergütung für die Nutzungen und die Ausgestaltung der Meldeverpflichtungen über genutzte Werkteile (die alle genau dokumentiert werden sollen, um eine punktgenaue Abrechnung zu ermöglichen), während die anderen Verwertungsgesellschaften für ihre Repertoires gemeinsam eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben und mit pauschalierten Meldungen einverstanden sind. Tatsächlich ist es nun so, dass die Bibliotheken und Museen Werke oder Werkteile nutzen dürfen, aber nur für Kunst- und Musikwerke eine Vergütung gezahlt wird. Literarische Werke werden zwar ebenfalls genutzt, aber bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die angemessene Vergütung und die Abrechnungsverfahren wird nichts gezahlt. Ob die Länder jemals ihre Rückstände ausgleichen werden, ist höchst ungewiss.

Die vertraglich vereinbarte Anwendung des Paragraphen 52b ermöglicht Bibliotheken nur, Bücher in sehr beschränktem Umfang an Leseplätzen zugänglich zu machen; für jedes Buch, das nur dann – und nur in der jeweiligen Bibli-

othek – eingescannt werden darf, wenn der Verlag es nicht in digitalem Format anbietet, darf nur ein Leseplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Museen sind in Bezug auf Kunstwerke in einer besseren Position: Sie haben mit der VG Bild-Kunst seit Langem Verträge abgeschlossen, die es ihnen ermöglichen, Kunstwerke über Leseplätze zu erschließen.

Die Absicht des Gesetzgebers, zum Beispiel mit den Paragrafen 52a und b moderne Formen der Wissensvermittlung zu ermöglichen, stößt aus den genannten Gründen an enge Grenzen. In der Realität werden mangels funktionierender Lösungen Hunderte von Universitätsangehörigen und Lehrern, die eine moderne Lehre bieten wollen, zu Urheberrechtsverletzern beziehungsweise Gegnern dieses Rechtssystems, das sie als störend und hinderlich empfinden müssen.

Das Gesetzgebungsvorhaben „Dritter Korb“, das die Koalition seit Regierungsantritt ankündigt, schlummert in den Amtsstuben. Die bekannten Vorstellungen greifen erstaunlicherweise diese Problematik nicht auf, obwohl sie eine der Ursachen für das allseits, nicht nur von den Piraten geäußerte Unbehagen am Urheberrecht darstellt.

Ein weiteres Beispiel ist der Umgang mit den sogenannten „verwaisten Werken“ und vergriffenen Büchern.

Umgang mit „verwaisten Werken“

Eine Regelung ist wichtig für den Aufbau der Deutschen Digitalen Bibliothek, in deren Umfeld zahlreiche Archive und analoge Datenbanken von Museen und Forschungseinrichtungen digitalisiert und öffentlich zugänglich gemacht werden. Sie müssen Rechte auch für solche Texte und Bilder erwerben, deren Urheber nicht genannt werden, die deshalb als „verwaist“ gelten. Zum Erstaunen aller hatte sich in Deutschland früh ein Verwaltungsmodell unter Einschaltung der Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst herausgebildet, das von allen Seiten begrüßt wurde. Erforderlich wäre aber eine Gesetzesänderung gewesen, um das Modell anzuwenden. Das Justizministerium verweigert mit Hinweis auf den geplanten „Dritten Korb“ lange eine europäisch beispielhafte Gesetzesänderung, während andere Staaten bereits tätig waren. Schließlich begann auch die EU, tätig zu werden. Ihr Entwurf liegt nun vor; da er im Gegensatz zum deutschen Modell eine Vergütung für die Nutzung von Werken, deren Urheber nicht bekannt sind, erst dann vorsieht, wenn diese sich melden, und außerdem die Suche nach dem unbekanntem Urheber weitgehend den Nutzern überlässt, drängt er die Verwertungsgesellschaften mit ihren Datenbanken aus dem Verfahren. Zum Problem der Lizenzierung vergriffener Bücher lässt er die vorliegenden Vorschläge der deutschen Verleger, die auch in diesem Fall eine Lizenzierung durch die VG Wort wünschten, außer Acht. Mittlerweile hat das BMJ einen der EU-Richtlinie entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der nur eine Minimalumsetzung enthält und deshalb den Bedürfnissen der Praxis nicht entspricht und neue Unruhe um das Urheberrecht hervorrufen wird.

Open Access oder No Access

Auch die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags, die den Themenkomplex „Urheberrecht“ immer noch nicht abschließend beraten hat, lässt die erwähnten Streitpunkte weitgehend unberührt; vermutlich erscheinen sie im Blick auf das Grundsätzliche peripher.

Im Zusammenhang mit der Gesetzgebung zum „Dritten Korb“ wurde in den vom Bundesjustizministerium veranstalteten Anhörungen in diesem Zusammenhang lediglich diskutiert, ob Möglichkeiten zur Verbesserung des *Open Access* geschaffen werden sollen. Vorgeschlagen

wurde aus dem Kreis der Wissenschaftler, dass diese qua Gesetz die Möglichkeit erhalten sollen, in Verlagen veröffentlichte Werke nach Ablauf eines bestimmten kurzen Zeitraums nach Erstveröffentlichung ungeachtet entgegenstehender vertraglicher Vereinbarungen eigenständig öffentlich zugänglich machen zu dürfen (*Open Access*). Dies ist wichtig für die Wissenschaft, weil andernfalls Verlage über die Verwendung oder auch Nichtverwendung von Werken aufgrund der ihnen übertragenen Rechte entscheiden können.

Inzwischen und infolge der erwähnten Blockaden verlangen selbst ernannte Reformen des Urheberrechts weiter reichende Einschränkungen im Bereich Bildung und Wissenschaft zulasten der Verlage und Urheber bis hin zum vollständig (vergütungs-)freien Zugang zu Werken zu nicht gewerblichen Zwecken; die Forderungen radikalisieren sich insbesondere im Anschluss an den Einzug der Partei „Piraten“ in das Berliner Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2011. Neueste Parole ist die Einführung des US-amerikanischen *Fair-Use*-Prinzips als Allheilmittel zum Ersatz aller Schrankenregelungen. Dies besagt, dass alle für die Gemeinschaft wichtigen (fairen) Nutzungen genehmigungs- und vergütungsfrei möglich sein müssen. Wer dies fordert, muss die US-amerikanische Falljurisprudenz zu Notwendigkeit und Definition einzelner Ausnahmen kennen, und wer die deutsche Rechtswirklichkeit kennt, weiß, dass die Einführung eines derartigen unbestimmten Rechtsbegriffs mindestens fünfzehn Jahre Prozessführung bedeutet, bis der Bundesgerichtshof alle wichtigen offenen Fragen geklärt hat.

Widersprüchliche Standpunkte zur Länge der Schutzfristen

Während die EU-Kommission im September 2011 überraschend die Verlängerung der Schutzfristen für Leistungs-

schutzrechte ausübender Musiker und Tonträgerproduzenten von fünfzig auf siebenzig Jahre verkündete (es drohte das Auslaufen der entsprechenden Rechte für die „Beatles“-Produktionen), nicht jedoch für sonstige Leistungsschutzberechtigte, wird in Kreisen der Netzlobby, in der Enquete-Kommission sowie von Mitgliedern verschiedener, auch Regierungsfractionen neben der Abschaffung eine Verkürzung der Schutzfrist für Urheber auf fünf bis zwanzig Jahre ab Erstveröffentlichung der Werke vorgeschlagen, zum Teil verbunden mit einer Registrierungspflicht der zu schützenden Werke. Schon aus verfassungsrechtlicher Sicht – immerhin ist das durch Artikel 14 Grundgesetzbuch geschützte Urheberrecht noch als „geistiges Eigentum“ dem materiellen Eigentum weitgehend gleichgestellt – haben solche Ideen wenig Perspektive. Sie sind auch kulturpolitisch nicht nachvollziehbar, denn eine gewisse Zeit der Refinanzierung ihrer Investitionen benötigt auch die Kulturwirtschaft.

Neues Leistungsschutzrecht und Kräftedreieck

Im Rahmen der Debatte des „Dritten Korbes“ wurde die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseunternehmen diskutiert, während die Buchverlage mit Ausnahme der Schulbuchverlage sich strikt gegen ein derartiges Recht für ihren Bereich aussprechen. An einer konsequenten Strategie des Gesetzgebers fehlt es auch hier, nicht aber an Unterstützung des Presseleistungsschutzrechtes durch die Kanzlerin und einzelne Regierungsmitglieder. Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf vor, ausgekoppelt aus dem Zusammenhang des Gesetzgebungspakets, in dem manche Kritiker bereits die „eingebauten“ Argumente erkennen, die gegen die Einführung eines derartigen Rechts sprechen. Das Leistungsschutzrecht soll die Verlage davor schützen, dass Online-

unternehmen wie Google ihre verlegerische Leistung der Zusammenstellung von Presseerzeugnissen ohne Genehmigung und Vergütung nutzen. Die Wirtschaft sieht darin eine gravierende Beeinträchtigung ihrer Handlungsfreiheit.

Die erwähnten Beispiele markieren einen allerdings nicht ganz unerwartet entstandenen Konflikt in der urheberrechtlichen Diskussion, in der drei Parteien um Positionen ringen: Während einerseits Urheber bemüht sind, ihre Beteiligung an den Erlösen aus der Nutzung von Ausnahmenvorschriften zum freien Zugang zu Werken oder Werkteilen zum Beispiel aus der zulässigen privaten Vervielfältigung mithilfe von Druckern oder PCs im Rahmen der Verteilungspläne von Verwertungsgesellschaften zu sichern, richtet sich das Interesse der Verlage und Produzenten unterschiedlicher Kategorien auf die Stärkung eigener Rechte und die möglichst umfassende Kontrolle über die Nutzung von Produkten der Kulturwirtschaft. Mitwirkung der Urheber oder ihrer Verwertungsgesellschaften stört dabei nur, weshalb der Rechteerwerb meist über *Buy-out*-Verträge erfolgt, die sämtliche Rechte auf den Verwerter übertragen. Das Urhebervertragsrecht von 2002 ist aufgrund gravierender Konstruktionsfehler bisher nicht in der Lage gewesen, an der Kräfteverteilung etwas zu ändern. Inwieweit wenigstens das Recht der Urheber an angemessener Vergütung nach Paragraph 11 Satz 2 Urheberrechtsgesetz berücksichtigt wird, bleibt aus diesem Grund offen.

Als dritte Partei fordern Nutzer zunehmend radikal nicht nur gravierende Einschränkungen der Urheberpersönlichkeitsrechte und damit Zugriff auf den kreativen Gehalt der Werke, um diese im Rahmen sogenannter eigener kreativer Tätigkeit zu nutzen, sondern auch die Beseitigung der Schrankenregelungen und damit selbstverständlich auch

des Exklusivrechts und kostenfreien Zugang zu möglichst vielen Werken, zumindest für nicht kommerzielle Zwecke.

Schweigen des Gesetzgebers

Die Politik ist bisher überfordert, dieses Krätedreieck auf dem Wege sinnvoller Reformen oder auch nur Korrekturen an bestehenden, aber nicht funktionierenden Gesetzen auszugleichen.

Weder der Deutsche Bundestag noch die Bundesregierung haben zu den erwähnten Fragen bisher klar Position bezogen; die Verschiebung der Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum „Dritten Korb“ belegt ihre Rat- und Konzeptionslosigkeit.

Immerhin gibt es in jüngster Zeit Grundsatzserklärungen von CDU und SPD zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft, die zeigen, dass die tatsächlichen Probleme erkannt wurden und Lösungsansätze gesucht werden. Vorteilhaft für die gesellschaftliche Akzeptanz wäre, wenn, der guten Tradition deutscher Urheberrechtsgesetzgebung folgend, parteiübergreifende konsensuale Lösungen angestrebt würden.

Zukunft der kollektiven Rechtswahrnehmung

Insbesondere durch Angriffe auf die GEMA im Zusammenhang mit der Arbeit der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, die an „Runden Tischen“ nach der Veröffentlichung des Berichts ausführlich diskutiert wurden, wuchs das Unbehagen an der Arbeit der Verwertungsgesellschaften insgesamt. Leider lässt die GEMA keine Gelegenheit aus, der Diskussion immer wieder neue Nahrung zu geben, wie zuletzt die überaus ungeschickt kommunizierte, in der Sache aber durchaus begründete Tarifreform im Diskothekenbereich zeigt. Keine Stellungnahme zur Zukunft des Urheberrechts kommt deshalb ohne die Forderung nach einer möglichst „grund-

legenden“ Reform der Verwertungsgesellschaften aus, ohne auch nur den geringsten Beleg für ihre angebliche Fehlfunktion vorzulegen. Ebenso wird eine strengere Kontrolle der Gesellschaften gefordert, obwohl in den vergangenen Jahren die entsprechende Abteilung des Deutschen Patent- und Markenamts umfassend verstärkt wurde mit der Folge, dass die Verwertungsgesellschaften, die als Vereine oder GmbHs verfasst sind, sich einer wahren Kontrollflut bis ins letzte Detail ausgesetzt sehen, die in dieser Form in keiner anderen kontrollierten Branche existiert. Andererseits aber und zum Glück immer noch werden Verwertungsgesellschaften von allen Apologeten neuer Schrankenregelungen beziehungsweise des *Fair-Use*-Prinzips als Allheilmittel für die Entwicklung neuartiger Rechtemanagementsysteme bis hin zur „Kulturflaute“ ins Gespräch gebracht.

Unter der Annahme, dass Verwertungsgesellschaften national und international so funktionieren, wie das deutsche Urheberwahrnehmungsgesetz es vorsieht – Gewährleistung von Transparenz, Abschluss- und Wahrnehmungszwang sowie Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde –, eröffnet sich ein weiterer grundsätzlicher Interessenkonflikt im Hinblick auf die zukünftige Aufgabe der Verwertungsgesellschaften: Verwerter tendieren zu individuellen Vertragslösungen, die die Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern im Rahmen der Vertragsfreiheit offenlassen, mit dem Ergebnis, dass in der Regel das Gewicht vom Urheber auf den Verwerter verlagert wird. Kollektive Rechtswahrnehmung wird dann als störend empfunden. Dies betrifft vor allem den Film- und Senderbereich, während im Musikbereich und auch in der bildenden Kunst die Kräfteverhältnisse geklärt sind und eine harmonische Zusammenarbeit weitgehend gesichert ist.

Urheberorganisationen und Gewerkschaften dagegen tendieren zu einem dazu, eine Verschärfung des Urhebervertragsrechts zu fordern, um den vom Gesetz gewährleisteten Anspruch auf angemessene Vergütung – Paragraf 32 – flächendeckend umzusetzen und durchsetzungsstarke Verhandlungspositionen „auf Augenhöhe“ zu schaffen; so könnten sogenannte „Vergütungsregelungen“ in Branchen eingeführt werden, die nicht dem Tarifrecht unterliegen, wie die meisten Bereiche der Kulturwirtschaft. Andere verlangen eine Stärkung der kollektiven Rechtswahrnehmung, um die Defizite des Urhebervertragsrechts auf diese Weise auszugleichen. Jedenfalls besteht auch in diesem Bereich großer Reformbedarf, den die Bundesregierung aus ihrer Sicht konsequent ignoriert.

Entwicklung in der EU

Die Haltung der EU gegenüber Verwertungsgesellschaften ist widersprüchlich; ihre angeblich im Interesse der Komponisten in der Form des *Soft Law* erlassene Empfehlung von 2005 zur Verwaltung von Musikwerken bei Onlinenutzung hat eine Erosion der kollektiven Rechtswahrnehmung und damit das Ende der *One-Stop-Shops* im Musikbereich ausgelöst, die eine effiziente Rechtswahrnehmung aus einer Hand je Land gewährleisteten. Das führte zur Bildung einer Gruppe von privatrechtlich verfassten *Rights Managern*, die von wenigen angloamerikanischen *Musikmajors* dominiert werden. Diese unterliegen den Anforderungen an die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften (Wahrnehmungs- und Abschlusszwang) nicht mehr.

Seit dieser Effekt eingetreten ist, versucht die Kommission, den Geist zurück in die Flasche zu zwingen. In ihrem jüngst vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Arbeit der Verwertungsgesellschaften nimmt die europaweite Online-Lizenzierung von Musikwerken in – mög-

lichst konkurrierenden – Verwertungsgesellschaften eine wichtige Position ein. Allerdings trifft der nun bekannt gewordene Entwurf eine Unterscheidung zwischen „traditionellen“ Verwertungsgesellschaften – die streng kontrolliert werden sollen – und privatrechtlich verfassten Rechtemanagern, auf die die Regulierung nicht angewendet wird. Dies kann, wenn es nicht geändert wird, das Ende der treuhänderischen kollektiven Rechteinhaberschaft mit ihrer Aufteilung der Vergütungen zwischen Urhebern, ausübenden Künstlern und Produzenten zur Folge haben und die verwerterdominierten unregulierten Rechtemanager stärken, die keine Aufsicht fürchten müssen und damit auch in Bezug auf ihr Tarifgebaren nicht mehr kontrolliert werden können.

Praktische Schwierigkeiten mit dem bestehenden System zeigen sich an der Taktik der Google-Tochter YouTube, die durch besondere Vertragsgestaltungen versucht, Musikknutzer gegen Rechteinhaber auszuspielen, und ihrerseits gesamteuropäische Tariflösungen unterläuft und Land für Land und völlig intransparent Vergütungen auszuhandeln versucht. Zu Unrecht wird der GEMA in Deutschland vorgeworfen, dass sie sich auf die mageren Angebote der werbefinanzierten Multis im Interesse ihrer Mitglieder bisher nicht eingelassen hat.

Die EU wiederum bringt in anderen Zusammenhängen Verwertungsgesellschaften ins Spiel, um zum Beispiel ihre Interessen an der Erhöhung der Onlinenutzung audiovisueller Werke durchzusetzen, ohne die Interessen der Urheber gänzlich zu vernachlässigen; erwogen wird eine Urheberabgabe für die Onlineverbreitung audiovisueller Werke, die sich strukturell an den Vorgaben der Richtlinie zum Kabel- und Satellitenrundfunk orientiert und die dort ermöglichte Verwaltung eines Vergütungsanspruchs der Urheber durch Verwertungs-

gesellschaften übernimmt – Grünbuch EU zur Onlineverbreitung audiovisueller Werke Com (2011) 427/3.

Auch hier ist eine weitgehend uneinheitliche Position auf nationaler und internationaler Ebene festzustellen. Dies begünstigt Tendenzen, die individuelle Lizenzierung allein durch Verwerter zu stärken und damit die Urheber zu schwächen, begünstigt andererseits aber Aggressionen aus der Nutzerszene gegenüber Kulturunternehmen, die umso mehr als nutzerfeindliche Instrumente der Kulturwirtschaft diffamiert werden.

So entsteht eine unheilige Allianz zwischen Exponenten der Internetgeneration einerseits, die ungehinderten Zugriff auf Werke fordern, und Systemkritikern des gegenwärtigen Vertragssystems, das letztlich, so die Behauptung, nur den Verwertern diene, weshalb eine Stärkung der Urheberrechte nicht angebracht sei.

Lizenzierungspraxis außerhalb der gesetzlichen Ausnahmeregelungen

Ein weiterer Grund für das Unbehagen am Urheberrecht ist die langsame Entwicklung eines Primärmarktes für den Erwerb lizenzierter Produkte wie Filme oder Musikstücke – einer der wesentlichen Gründe für die Ausbreitung der Piraterie.

Deshalb wird auf nationaler (zum Beispiel durch die Enquete-Kommission „Internet und digitale Entwicklung“ des Deutschen Bundestags) wie internationaler Ebene (im Grünbuch der EU zur Verbreitung audiovisueller Werke vom September 2011) gefordert, zur Entfaltung einer nationalen wie europäischen Internetwirtschaft für Kulturprodukte den Onlinemarkt im weitesten Sinn urheberrechtlich besser zu strukturieren. Wenn man dieser Forderung nachkommen will – und wer will nicht dazu beitragen, dass die Internetwirtschaft auch im Kulturbereich wächst? –, muss man an Verschie-

denes denken: Neben der Verbesserung des Urhebervertragsrechts als Grundlage ist weiter erforderlich, die Rechteverwaltung insoweit zu verbessern wenn nicht zu vereinheitlichen, dass für die Werkvermittler – also Internetserviceprovider, Telekommunikationsfirmen et cetera – eindeutig klar erkennbar wird, in welchen Bereichen Rechteinhaber – also Urheber, Sender oder Film- und AV-Produzenten – individuell lizenzieren wollen beziehungsweise dürfen und wo, zum Beispiel im Falle kleinteiliger Nutzungen, anstelle der individuellen Abrechnung mit den Urhebern, zum Beispiel im Rahmen von Tarifverträgen oder Vergütungsregeln, eine zentrale beziehungsweise kollektive Rechtswahrnehmung unter Einschaltung von Verwertungsgesellschaften sinnvoll sein kann und im Interesse der Endnutzer, aber auch der Provider und Urheber eingeführt werden muss. Dies ist nicht nur eine nationale, sondern im Rahmen des europäischen Binnenmarkts internationale Aufgabe. Denkansätze in dieser Richtung sind bei der EU-Kommission bis heute aber nur ansatzweise erkennbar, da, so scheint es, die Bürokratie in Brüssel wie das Kaninchen auf die Schlange lediglich auf das aus der Sicht der Kommissarin Kroes nur unzureichend „gefüllte“ Internetübermittlungskabel für geschützte Werke schaut und sich bisher wenig Gedanken darüber gemacht hat, wie die Organisation der Rechteinräumung strukturell an die neuen technischen Entwicklungen anzupassen ist, um wirklich die gewünschte europaweite Verbreitung von Werken zu ermöglichen. Ob das jüngste Grünbuch der Kommission hier Neuland betritt, bleibt abzuwarten. Hoffnung macht in Europa allenfalls das gestärkte Selbstbewusstsein des Parlaments, das wesentlich größeres Interesse an dieser Fragestellung zu haben scheint.

Wenn in der breiten Öffentlichkeit beklagt wird, dass die Internetnutzung von

geschützten Werken im Kreislauf einer Kulturwirtschaft nicht handhabbar ist, muss deshalb zunächst festgestellt werden, dass der Vorwurf nicht unberechtigt erhoben wird: Breite Teile der Kulturwirtschaft, insbesondere Musik und Film, haben über einen längeren Zeitraum und angesichts der Zurückhaltung des Gesetzgebers relativ guten Gewissens der Entfaltung des Internets und seiner Nutzungsmöglichkeiten in Bezug auf die Entwicklung ihrer Lizenzierungsmodelle weitgehend tatenlos zugeschaut. Sie haben anstelle innovativer Ideen sehr traditionelle Mittel des Managements der Werkvermittlung bevorzugt, um dann festzustellen, dass die Marktentwicklung nicht ihren Vorstellungen entsprechend verlief. Inzwischen haben sie – sehr spät – verstanden. Musik-Downloads zum Beispiel, die mittlerweile von der Firma Apple (iTunes) und anderen Anbietern auch im Handymarkt erfolgreich angeboten werden, kommen in Fahrt, ebenso das *Video-on-Demand*-Geschäft für Filme, allerdings um Jahre zu spät, weil die Nutzer sich inzwischen an Tauschbörsen mit freiem Zugang zu Werken gewöhnt haben und nur mühsam zu überzeugen sind, zum legalen, das heißt in der Regel kostenpflichtigen Erwerb von Kulturgütern wie Musiktiteln und Filmen zurückzukehren.

Aus diesem Grunde herrscht nun auch im Buchverlagsbereich, in dem der Boom der E-Books und damit die Gefahr der Piraterie beziehungsweise des kostenlosen Downloads soeben einsetzt, höchste Nervosität. Die fieberhafte Suche nach Geschäftsmodellen hat begonnen. Auch hier hat die Branche die Zeit verschlafen: Wer sich jahrzehntelang gefallen ließ, dass zum Beispiel in Universitäten an die Studenten Skripte verteilt wurden, die Auszüge aus gedruckten wissenschaftlichen Werken enthielten und damit eindeutig Verstöße gegen geltendes Urheberrecht darstellten, muss

sich nicht wundern, wenn nun seine (berechtigten) Forderungen nach angemessener Vergütung für die gleiche Praxis, jetzt in Form der Intranetverbreitung der gleichen *Coursepacks*, zunächst auf Widerstand und vor allem auf leere Kassen bei den Unis stoßen.

Je einfacher eine Abrechnung wird, desto weniger attraktiv werden illegale Downloads sein. Nur erwähnt sei hier, dass unterschiedliche Konzepte des Rechteerwerbs in den Mitgliedstaaten die Sache nicht einfacher machen und dass deshalb Harmonisierungsbedarf besteht.

Das Unbehagen an der Rechteverwaltung im Internet beruht, wie gezeigt, auf verschiedenen Faktoren: auf vertraglichen Ungleichgewichten, die die Entwicklung zukunftssträchtiger Lizenzmodelle erschweren, auf fehlenden Geschäftsmodellen, die schnellen Zugang zu Werken und sinnvolle Zahlungsmodelle ermöglichen, und auf Reformbedarf im Bereich Bildung und Wissenschaft, schließlich auf abnehmender Bereitschaft der Netznutzer, angesichts der leichten Manipulierbarkeit von Werken die Persönlichkeitsrechte der kreativen Menschen zu respektieren.

Wider den Populismus und für eine rasche Fortentwicklung

Es führt zu populistischen und verschwommenen Vorschlägen nicht nur aus der Nutzerszene, sondern auch aus der Politik nach Einschränkung, zeitlich starker Reduzierung bis hin zur gänzlichen Abschaffung des Urheberrechts. Im Lizenzbereich wurden vereinfachende Lösungen der Lizenzierung wie zum Beispiel die sogenannte „Kulturflatrate“ vorgeschlagen. Die Bekämpfung der Piraterie wird heftig diskutiert und führt in einigen Ländern bereits zur Androhung beziehungsweise Realisierung von Internetsperren. Letztlich wird man dem

Schaden aus illegalen Downloads nur entgegentreten können, wenn man folgende Anpassungen in der Urheberrechteverwaltung vornimmt:

Erstens: Stärkung der auf urhebergesetzlicher Regelung beruhenden, die individuellen Rechte einschränkenden Vergütungssysteme für standardisierte Massennutzungen von Werken vor allem im Bereich der Erziehung, Bildung und Wissenschaft, aber auch für die private Vervielfältigung.

Zweitens: Ausbau des Urhebervertragsrechts, um ein Gleichgewicht zwischen Urhebern und Verlagen und Produzenten und dadurch eine insgesamt starke Verhandlungsposition der Kreativen gegenüber Serviceprovidern und sonstigen Nutzern zu erreichen und damit die erste Voraussetzung für die effiziente und legale Lizenzierung von Internetdiensten zu schaffen.

Drittens: Aufrechterhaltung und Stärkung der individuellen Lizenzierung und Abrechnung in der Form des elektronischen Mikropayments für die Nutzung von Werken, wo dies sinnvoll möglich ist, um die legale Verbreitung im Internet zu verbessern und Piraterie letztlich überflüssig zu machen.

Allein die Kritik der „Netzgemeinde“ oder von Nutzern, die die Entrichtung von Vergütungen schlicht für überflüssig halten, an den Urhebern und Rechteinhabern wird nicht dazu führen, dass die für die Entfaltung der digitalen Kulturwirtschaft benötigten Inhalte zur Verfügung gestellt werden; gesetzliche Maßnahmen werden die Piraterie nicht eindämmen, sie werden den unregulierten Zugriff auf Rechte allenfalls populärer machen. Im Interesse der Entwicklung der Kulturwirtschaft liegt es, die hier resümierten unterschiedlichen Ansätze zuerst auf europäischer und dann auf nationaler Ebene fortzuentwickeln.